



**GDK** Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

**CDS** Confédération suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé

**CDS** Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità

# DIE OPITK DER KANTONE

CURAVIVA-Impulstagung zu CURATIME – Kostentransparenz und Finanzierungswahrheit  
in der neuen Pflegefinanzierung vom 15. April 2015

**Georg Schielke**

Projektleiter Tarife GDK

Gesundheitsdirektorenkonferenz GDK



## Ziele der Neuordnung Pflegefinanzierung

- Finanzielle Entlastung von (schwer) pflegebedürftigen Personen
- Entlastung der Krankenversicherung bezüglich Übernahme von zunehmenden altersbedingten Pflegeleistungen
- Mehr Transparenz für alle Beteiligung in der Finanzierung der Pflege



## Einschätzung zur Umsetzung Pflegefinanzierung

- Die Ziele des Gesetzgebers betreffend Neuordnung Pflegefinanzierung sind umgesetzt, in einigen Bereichen unterschiedlich im Rahmen des kantonalen Handlungsspielraums
- Die finanzielle Belastung der Kantone ist gemäss bisheriger Einschätzung der Kantone höher als erwartet. Die geplante Evaluation wird die Auswirkungen auf die Kostenträger aufzeigen.
- Die Neuordnung Pflegefinanzierung hat mehr Transparenz in die Abgeltung der Pflegeleistungen in Heimen und Spitex gebracht
- Die Neuordnung Pflegefinanzierung hat die wettbewerblichen Elemente in der Pflegefinanzierung verstärkt
- Bei einzelnen Umsetzungspunkten besteht noch Optimierungs-/Konsolidierungsbedarf



## Optimierungs-/Konsolidierungsbedarf in der Umsetzung aus Sicht der GDK

- Verfahren zur Festlegung von Normkosten für die Pflegeleistungen bei Pflegeheimen und Spitex
- Zuständigkeit bei ausserkantonalen Heimaufenthalten
- Freie Wahl Leistungserbringer



# Festlegung von Normkosten Pflege als „Schlüsselfaktor“ der diskutierten Umsetzungsprobleme

- „Ungedeckte Restkosten“
- „Verlagerung von Kosten auf die Betreuung“
- „Finanzierungslücken bei ausserkantonalen Aufenthalten“



## Festlegung der Normkosten Pflege durch die Kantone ist gerechtfertigt

- Anreiz zur wirtschaftlichen Leistungserbringung
  - Art. 25a Abs. 4 KVG: „effizient und kostengünstig...“
  - Art. 32 Abs.1 KVG: Wirtschaftlichkeit
- Gleichbehandlung der anerkannten Leistungserbringer
- Durch Bundesgericht gestützt (BGE 2C\_728/2011)



## Voraussetzungen für eine angemessene Normkostenfestlegung verbessern (1)

- Zu klären sind mehrheitlich technische und betriebswirtschaftliche und nicht politische Fragen
- Offene Fragen werden idealerweise durch Branchenlösungen, welche mit den Kostenträgern konsolidiert werden, geklärt (gefordert sind: Leistungserbringer, Fachverbände und Kantone)



## Voraussetzungen für eine angemessene Normkostenfestlegung verbessern (2)

### Ansatzpunkte zur Verbesserung der Situation

1. Zwischen Leistungserbringern und Versicherern konsolidierter Leistungskatalog (Art. 7 KLV)
  - Konsolidierung mit den Kantonen geplant (2015)
2. Nach einheitlicher, mit den Kostenträgern konsolidierte Methode zu Kostenermittlung (unter Berücksichtigung Leistungskatalog und Zeitmessungen)
  - Ausgangspunkt Branchenlösung Kostenrechnung CURAVIVA, Bereinigung von Differenzen zwischen Leistungserbringern, Versicherern und Kantonen erforderlich (z.B. Strukturzeiten)
  - Zeitmessungen bilden Grundlage für Untermauerung oder Anpassung der Kostenrechnungsinstrumente





## Voraussetzungen für eine angemessene Normkostenfestlegung verbessern (3)

3. Durchsetzung einheitliche Kostenermittlung bei den Leistungserbringern durch die Kantone (heute keine Einheitlichkeit)
4. Transparenter Ausweis der Kosten durch die Heime
5. Optimierung der „Güte“ der Pflegebedarfserhebungsinstrumente (Bemessung des Pflegeaufwands in Minuten) = Vermeidung von Verzerrungen bei Betriebsvergleichen
  - z.B. Palliative Care Leistungen, Projekt GDK
6. Angleichung der Benchmarkmethodik
  - Benchmarkkategorien notwendig? Wenn ja, welche?
  - Höhe des Benchmarks



## Problematik der ungedeckten Pflegekosten aufgrund Festlegung von Normkosten Pflege

- Bei angemessener Normkostenfestlegung sind ungedeckte Pflegekosten auf mangelnde Wirtschaftlichkeit bei der Leistungserbringung zurückzuführen
- Übertragung von ungedeckten Pflegekosten auf den Patienten (unter dem Titel «Betreuung») → nicht zulässig
- Nicht gedeckte Pflegekosten (bei angemessener Normkostenfestlegung) gehen zu Lasten der Pflegeheime



## Fazit Normkostenfestlegung

- Die Konsolidierung der Methodik zur Festlegung der Normkosten Pflege ist ein «Schlüssel» zur wesentlichen Verringerung der häufig genannten Problemstellungen bei der Umsetzung der Pflegefinanzierung
- Umsetzungsproblematik, zu klären sind insbesondere betriebswirtschaftliche und technische Fragen, gefordert sind insbesondere Leistungserbringer, Versicherer, Kantone
- Die GDK ist bestrebt, den Austausch mit den Beteiligten sowie unter der Kantonen zur Konsolidierung der Methodik zur Festlegung der Normkosten voranzutreiben.



## Ausserkantonale Heimeintritte: GDK unterstützt Zuständigkeit analog EL-Gesetzgebung

- Einfache Bestimmbarkeit der Zuständigkeit.
- Verhinderung einer Benachteiligung der Kantone mit einem gegenüber dem eigenen Bedarf überdurchschnittlichen Pflegeplatzangebot.
- Verhindern von Anreizen für die Kantone / Gemeinden, das Angebot (insbesondere für nicht vermögende Personen) möglichst knapp zu halten. Dies kann die Möglichkeit, die Pflegeheimplanung an einer Gesamtoptik und regional/kantonsübergreifend auszurichten, unterlaufen.
- Möglichkeit zur Abstimmung der Restfinanzierung mit den Regelungen über die Ergänzungsleistungen innerhalb eines Kantons.



## Freie Wahl Leistungserbringer

- In der Praxis unbestritten.
- Abgeltungsregelung in Analogie zur freien Spitalwahl nach Art. 41 KVG ist sachgerecht (Ausnahme: Platzmangel, medizinische / pflegerische / soziale Indikation)
- Problematik allfälliger nicht finanzieller Differenzen entschärft sich durch Konsolidierung der Methodik zur Festlegung der Normkosten Pflege.



## Weitere zentrale Anliegen der GDK

- Evaluation der Auswirkungen der Neuordnung Pflegefinanzierung für die Kantone und die Krankenversicherungen (Vermutung: Erhebliche Entlastung der Krankenversicherungen, entsprechend über den Erwartungen liegende Mehrbelastung der Kantone)
- Gegebenenfalls Korrektur der Beiträge Krankenversicherer (Kompetenz Bundesrat)



## Fazit / Beurteilung

- Die Konsolidierung der Methodik zur Normkostenfestlegung ist ein «Schlüssel» zur wesentlichen Verringerung der häufig genannten Problemstellungen bei der Umsetzung der Pflegefinanzierung
- Kantone müssen als Hauptfinanzierer der Pflegeleistungen und als Verantwortliche für die Versorgung über Entscheidkompetenzen in der Normkostenfestlegung verfügen
- Die GDK ist an einer Konsolidierung der Methodik zur Normkostenfestlegung interessiert



**GDK** Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren  
**CDS** Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé  
**CDS** Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità

Umsetzung Pflegefinanzierung

**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!**